

**Für die Veröffentlichung
bestimmte Fassung**

**FUSIONS-KONTROLLVERFAHREN
VERFÜGUNG GEM. § 40 ABS. 2 GWB**

B e s c h l u s s

In dem Verwaltungsverfahren

1. TNT Post Holding GmbH, Stadionring 32, 40878 Ratingen
2. PostCon Deutschland AG, Kaiserin-Augusta-Allee 101, 10553 Berlin
3. Herr Jens Gunter Greve, [...]

- Beteiligte -

Verfahrensbevollmächtigter der Beteiligten zu 1. – 3.:

Herr Rechtsanwalt Dr. Ulrich Schnelle
Rechtsanwälte Haver & Mailänder
Lenzhalde 83-85
70192 Stuttgart

4. Deutsche Post AG, Charles-de-Gaulle-Str. 20, 53113 Bonn

- Beigeladene -

wegen Prüfung eines gemäß § 39 GWB angemeldeten Zusammenschlussvorhabens nach §§ 35 ff. GWB hat die 9. Beschlussabteilung am 18. September 2006 beschlossen:

I.

Das mit Schreiben vom 14. Juli 2006 angemeldete Zusammenschlussvorhaben wird freigegeben.

II.

Die Gebühr für diese Entscheidung wird, unter Anrechnung der gesondert festzusetzenden Gebühr von [...] **Euro** für die Anmeldung des Zusammenschlussvorhabens, auf

[...] Euro

festgesetzt und der Beteiligten zu 1. auferlegt.

Gründe:

A.

Mit Schreiben vom 14. Juli 2006, eingegangen am selben Tag per Kurier, hat die Beteiligte zu 1. (TNT Post) das folgende Zusammenschlussvorhaben angemeldet: TNT Post beabsichtigt, die Mehrheit der Anteile an der Beteiligten zu 2. (PostCon) zu erwerben. Veräußerer der Anteile ist der Beteiligte zu 3. (Herr Jens Gunter Greve).

1. Beteiligte Unternehmen

1.1 PostCon

Geschäftsgegenstand der PostCon ist das Einsammeln von Briefsendungen von verschiedenen Versendern, das Zusammenführen und Sortieren dieser Sendungen und das Einspeisen in das Briefbeförderungsnetz der Deutsche Post AG (DPAG), weiterhin auch als Konsolidieren bezeichnet. PostCon ist Inhaberin einer Postdienstleistungslizenz der Klasse E (gewerbsmäßige Abholung von Sendungen beim Versender und Einlieferung in Annahmestelle der DPAG).

PostCon (Aktiengesellschaft) ist Ende 2005 aus der PostCon Deutschland eG (Genossenschaft) hervorgegangen. Die Genossenschaft erwirtschaftete im Jahr 2005 Umsatzerlöse von [<15] Mio. Euro, die ausschließlich im Inland erzielt wurden.

1.2 TNT Post

TNT Post ist ein 100%iges Tochterunternehmen der börsennotierten TNT N.V., Hoofddorp, NL (TNT), die in den Geschäftsbereichen Postdienste und Expressdienste tätig ist. Einen weiteren ihrer Geschäftsbereiche, die Logistikdienstleistungen, veräußert TNT derzeit. TNT erzielte im Jahr 2005 Umsatzerlöse von 13,6 Mrd. Euro, davon [8-13] Mrd. Euro in der EU, davon wiederum [<2] Mrd. Euro in Deutschland.

TNT ist in Deutschland über Konzernunternehmen – u.a. die TNT Post mit weiteren Tochterunternehmen – in den genannten Geschäftsbereichen tätig. Im Bereich der lizenzpflichtigen Postdienstleistungen erzielte TNT in Deutschland im Jahr 2005 Umsatzerlöse im zweistelligen Millionen-Euro-Bereich. TNT, bzw. TNT Post, ist im Geschäftsfeld der PostCon, der Konsolidierung, nicht tätig.

2. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 14. Juli 2006, eingegangen am selben Tag per Kurier, hat die TNT Post das Vorhaben angemeldet, die Mehrheit der Anteile an der PostCon von Herrn Jens Gunter Greve zu erwerben.

Die Beschlussabteilung hat TNT Post mit Schreiben vom 4. August 2006 mitgeteilt, dass sie gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 GWB das Hauptprüfverfahren eingeleitet hat. Die nach § 43 Abs. 1 GWB erforderliche Veröffentlichung ist mit Bekanntmachung Nr. 33/2006 im Bundesanzeiger Nr. 158 vom 23. August 2006, S. 5.848 erfolgt.

Mit Schreiben vom 3. August 2006 hat die DPAG gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 3 GWB die Beiladung zum Fusionskontrollverfahren beantragt. Die DPAG ist die Obergesellschaft des Konzerns Deutsche Post World Net. Der DPAG-Konzern, tätig in den Bereichen Briefdienstleistungen, Expressdienstleistungen, Logistikdienstleistungen und Finanzdienstleistungen, erzielte im Jahr 2005 Umsatzerlöse von 44,6 Mrd. Euro. Die DPAG ist mit deutlichem Abstand die führende Anbieterin von Postdienstleistungen in Deutschland und verfügt bis zum 31. Dezember 2007 über eine gesetzliche Exklusivlizenz, die ihr das ausschließliche Recht verschafft, bestimmte Arten von Briefsendungen gewerbsmäßig zu befördern (§ 51 PostG).

Mit Schreiben vom 4. August 2006 haben die Zusammenschlussbeteiligten Gelegenheit erhalten, zu dem Beiladungsantrag Stellung zu nehmen. Mit Beschluss vom 18. August 2006 ist die DPAG zum Verfahren beigegeben worden.

Mit Schreiben vom 7. September 2006 hat die Beschlussabteilung den Beteiligten und der Beigeladenen mitgeteilt, dass sie beabsichtigt, das angemeldete Vorhaben freizugeben.

B.**1. Formelle fusionskontrollrechtliche Prüfung**

Das Zusammenschlussvorhaben unterliegt – angesichts der Gesamtumsätze der PostCon, mit denen die Kriterien des Art. 1 Abs. 2 oder 3 FKVO nicht erfüllt werden – nicht der Europäischen Fusionskontrolle.

Das Zusammenschlussvorhaben unterliegt der Fusionskontrolle nach dem GWB. Es ist anmeldepflichtig gemäß § 35 Abs. 1 GWB, da allein schon TNT die Umsatzschwelle des § 35 Abs. 1 GWB überschreitet. Die Ausnahmeregelungen des § 35 Abs. 2 Nr.1 oder Nr. 2 GWB sind nicht erfüllt.

Das Vorhaben erfüllt den Zusammenschlusstatbestand des § 37 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) GWB und den des § 37 Abs. 1 Nr. 2 GWB.

2. Materielle fusionskontrollrechtliche Prüfung

Die Erwerberin TNT ist auf dem Markt für die gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen tätig, der nach der Praxis der Beschlussabteilung deutschlandweit abzugrenzen ist.

Das erworbene Unternehmen, PostCon, erbringt lediglich einen Ausschnitt der Leistungskette der Briefbeförderung. Dieser Ausschnitt von weitgehend dem lizenzpflichtigen Bereich zuzurechnenden Leistungen umfasst das Abholen der Sendungen beim Versender, das Sortieren der Sendungen nach Leitregionen (erste zwei Ziffern der Postleitzahl) der Adressaten, und das Einliefern in das jeweilige Briefzentrum der DPAG (in der Regel „Briefzentrum Abgang“, ggf. auch „Briefzentrum Eingang“), die dann die verbleibenden Leistungen der Beförderungskette erbringt.

Ein Unternehmen mit entsprechend hohem Volumen an abgehenden Briefen (Großkunde der DPAG) kann seine Sendungen vorsortiert beim Briefzentrum der DPAG einliefern. Der Großkunde erhält von der DPAG eine Rückerstattung für seine erbrachten Vorleistungen auf das reguläre Porto (Teilleistungsrabatt), d.h., wirtschaftlich betrachtet, entrichtet er für die von der DPAG noch zu erbringenden Beförderungsleistungen ein reduziertes Entgelt. Die prozentuale Höhe der Rückerstattung (bezogen auf das Normalporto) steigt mit dem Volumen der Briefsendungen, die ein Versender einliefert.

Rechtliche Grundlage für die Erbringung von Vorleistungen und die Inanspruchnahme lediglich von Teilleistungen der DPAG ist § 28 Postgesetz, der einen Lizenznehmer, der auf einem Markt für Postdienstleistungen marktbeherrschend ist, verpflichtet, Teilleistungen anzubieten. Diese Verpflichtung trifft derzeit nur die DPAG.

Während ein Großkunde der DPAG aufgrund des eigenen Briefvolumens die entsprechenden Rabattstufen der DPAG i.d.R. selbständig erreicht, führt ein Konsolidierer die Sendungsvolumina mehrerer Versender zusammen, wodurch auch Versender mit kleineren Einlieferungsmengen in höhere Stufen der Rabattstaffel der DPAG aufsteigen können. Davon abgesehen entsprechen die Bearbeitungsschritte eines Konsolidierers den Bearbeitungsschritten durch einen einzelnen Großkunden. Die Möglichkeit für Dienstleister, Konsolidierungsleistungen anzubieten, ist maßgeblich durch die sofort vollziehbare Entscheidung des Bundeskartellamtes im Verfahren „Konsolidierer“ (Beschluss vom 11. Februar 2005, WuW/E DE-V 1025) erweitert worden.

Die der Einlieferung beim Briefzentrum vorgelagerten Postdienstleistungen, die ein Konsolidierer oder auch ein Dienstleister eines einzelnen Großkunden erbringt, sind dem sachlich relevanten Markt für Briefbeförderung bzw. Teilmärkten innerhalb dieses Gesamtmarktes zuzuordnen (WuW/E DE-V 1025, 1032 ff.).

Ein Versender fragt in aller Regel die Beförderung/ Zustellung – also die Leistungskette der Briefbeförderung vom Absender zum Empfänger – als Gesamtleistung nach, ungeachtet der Frage, wie diese im einzelnen erbracht wird, ob also der mit der Beförderung Betraute die gesamte Leistung selbst erbringt oder zur Erbringung der Leistungskette auch die Dienste anderer in Anspruch nimmt.

In Frage kommt die Zuordnung von Konsolidierungsdienstleistungen zu einem von mehreren möglichen sachlich relevanten Märkten, die im folgenden untersucht werden. Bei keiner dieser möglichen Marktabgrenzungen ist die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung zu erwarten.

2.1 Gesamtmarkt der Briefbeförderung

Die Marktstellung der DPAG auf dem Gesamtmarkt der Briefbeförderung ist durch die regelmäßigen Marktermittlungen der Bundesnetzagentur belegt (zuletzt: Neunte Marktuntersuchung für den Bereich der lizenzpflichtigen Postdienstleistungen, April

2006). Der Gesamtmarkt (Monopolbereich und Wettbewerbsbereich) der lizenzpflichtigen Leistungen (gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen bis 1.000 g) hatte im Jahr 2005 ein Volumen von gut 10 Mrd. Euro. Die DPAG erreicht im gesamten lizenzpflichtigen Bereich einen Marktanteil von 93%. In dem für den Wettbewerb geöffneten Bereich liegt ihr Marktanteil bei 83%. TNT und PostCon erreichen zusammen auf dem Gesamtmarkt der lizenzpflichtigen Postdienstleistungen einen Marktanteil von [<3] %, bezogen auf den Bereich der dem Wettbewerb geöffneten lizenzpflichtigen Leistungen (Volumen: 4,2 Mrd. Euro; Bundesnetzagentur, aaO.) liegt ihr gemeinsamer Anteil bei [<5] %.

Die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung auf dem Markt der Briefbeförderung durch den Zusammenschluss ist auszuschließen.

2.2 Markt für Konsolidierungsleistungen

2.2.1 Entwicklung und Struktur des Marktes für Konsolidierungsleistungen

Eine engere sachliche Marktabgrenzung würde sich auf die Dienstleistung der Konsolidierung beschränken.

Hinsichtlich der erforderlichen Bearbeitungsschritte entspricht das Konsolidieren der Erbringung von bestimmten vorbereitenden Postleistungen (Abholen der abgehenden Briefsendungen beim Versender, Sortieren nach Leitregionen, Einliefern in Briefzentrum), die zur Gewährung von Portorückerstattungen durch die DPAG führen.

Die von Großkunden der DPAG – also von Unternehmen mit hinreichend hohem eigenen Volumen an abgehenden Briefen – erbrachten Vorleistungen, die zur Einlieferung der vorsortierten Sendungen beim Briefzentrum der DPAG berechtigen, erreichen ein Gesamtvolumen (Portorückerstattung) von deutlich über 100 Mio. Euro pro Jahr. Die höchsten Rückerstattungsvolumina an einzelne Großkunden liegen dabei im zweistelligen Millionen-Euro-Bereich pro Jahr.

Die Dienstleistung eines Konsolidierers ermöglicht es auch Versendern mit niedrigeren Einlieferungsmengen, in den Genuss der höheren Stufen der Rabattstaffelung der DPAG für Teilleistungen zu kommen. Dies ist möglich, indem der Konsolidierer die Sendungsvolumina mehrerer Versender zusammenführt, vorsortiert und zur weiteren Beförderung ins Briefzentrum der DPAG einliefert.

Angesichts der überragenden Bedeutung, die der DPAG als dem derzeit einzig relevanten Kooperationspartner eines Konsolidierers für die nachgelagerte Beförderungskette zukommt, und der Möglichkeit der DPAG, die Rahmenbedingungen für Konsolidierer deutschlandweit entscheidend zu prägen, ist der Markt der Konsolidierung in räumlicher Hinsicht deutschlandweit abzugrenzen.

Wenn man auf einen eigenständigen sachlich relevanten Markt für Konsolidierungsleistungen abstellt, so ist hierbei von einem funktionalen Begriff des Konsolidierens auszugehen. Die Rechtsform des Anbieters von Konsolidierungsleistungen (genossenschaftlich oder z.B. AG oder GmbH), der die DPAG aus vertragsrechtlicher Sicht Bedeutung zumisst, ist aus dieser wettbewerblichen Sicht unerheblich. Entscheidend ist allein, dass ein Dienstleister die Konsolidierungsleistung der Zusammenführung, Sortierung und Einlieferung ins Briefzentrum für die Briefsendungsmengen verschiedener Versender erbringt.

Das Volumen der Konsolidierungsleistungen ist seit dem Jahr 2005, als das Bundeskartellamt mit seiner Entscheidung in Sachen „Konsolidierer“ (WuW/E DE-V 1025) die Möglichkeiten des Zutritts für Anbieter deutlich erweitert hat, erheblich gewachsen. Allein im ersten Halbjahr 2006 lag der Gesamtumsatz an Konsolidierungsleistungen – gemessen in von der DPAG gewährten Portorückerstattungen für erbrachte Vorleistungen von Konsolidierern – mit [33-38] Mio. Euro erheblich höher als das Volumen für das Gesamtjahr 2005, das [25-30] Mio. Euro betrug.

PostCon war im Jahr 2005 mit deutlichem Abstand führende Anbieterin mit einem Marktanteil (Bezugsgröße: gewährte Portorückerstattungen) von [40-50] %. Bei weiterem Wachstum des Unternehmens ist dieser Anteil für das erste Halbjahr 2006, angesichts des deutlichen Gesamtmarktwachstums, auf [33-43] % gesunken, wobei PostCon nach wie vor die führende Konsolidierungs-Dienstleisterin ist. Der zweitgrößte Konsolidierer erreicht für das erste Halbjahr 2006 einen Marktanteil von [20-25] %, weitere sechs Wettbewerber erreichen Marktanteile zwischen 3% und 10%.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass selbst die von der PostCon bearbeiteten und bei der DPAG eingelieferten Briefvolumina noch immer deutlich unter den Briefvolumina liegen, die die führenden Großkunden der DPAG – jeweils allein und ohne Inanspruchnahme eines Konsolidierers – erreichen. Entsprechend verhält es sich mit den Portorückerstattungen für erbrachte Vorleistungen.

Die DPAG bietet selbst keine als „Konsolidierung“ bezeichneten Leistungen an. Allerdings erbringt das DPAG-Konzernunternehmen Deutsche Post In Haus Service GmbH (DPIHS) für bestimmte Kundengruppen über Rahmenverträge Leistungen, die aus Sicht des Kunden (Versenders) die Leistungen eines Konsolidierers ersetzen. So bestehen z.B. Rahmenverträge mit Gebietskörperschaften (etwa Bundesländern), mit denen die Briefvolumina aller zugehörigen Verwaltungsbehörden als Einlieferungen eines Großkunden behandelt werden. In logistischer Hinsicht findet dabei durchaus Konsolidierung statt, da die Sendungen bei einer Vielzahl von Versandstellen in kleineren Chargen eingesammelt und sortiert in die Brieflogistikette der DPAG eingespeist werden. Diese Leistungen hat die DPAG deutlich ausgeweitet. Der Umsatz lag – für das erste Halbjahr 2006 – im niedrigen einstelligen Millionen-Euro-Bereich.

2.2.2 Wettbewerbliche Beurteilung des Konsolidierungsmarktes

Auf einem relevanten Markt, der in sachlicher Hinsicht auf Konsolidierungsleistungen begrenzt wäre, erfüllt PostCon die rechnerische Marktbeherrschungsvermutung des § 19 Abs. 3 Satz 1 GWB. Doch verschafft, angesichts der Merkmale des Konsolidierungsmarktes, der Marktanteil dem Unternehmen bei weitem keine marktbeherrschende Stellung, so dass die Vermutung des § 19 Abs. 3 Satz 1 GWB widerlegt ist.

- Die merkliche Relativierung der Marktstellung der PostCon im kurzen Zeitraum von 2005 bis zum ersten Halbjahr 2006 (Marktanteilsabnahme von [...] Prozentpunkten) zeigt, dass in dem sehr jungen Markt der Konsolidierungsleistungen ein zu einem Zeitpunkt gegebener Marktanteil dem Unternehmen keineswegs eine gesicherte, schwer angreifbare Marktstellung verschafft.
- Der Markt der Konsolidierungsleistungen ist – im Rahmen der kartellrechtlichen und regulierungsrechtlichen Grenzen – vollständig von den Leistungen der DPAG auf der nachgelagerten Marktstufe abhängig. Die DPAG ist die marktbeherrschende Anbieterin im Markt für Briefbeförderung, die mit der am besten ausgebauten Brieflogistik-Infrastruktur die anfallenden Briefvolumina von jeder Adresse in Deutschland erfassen und zu jeder Adresse in Deutschland weiterleiten kann. Es ist nicht absehbar, dass die DPAG ihre Schlüsselstellung im Briefbeförderungsmarkt verliert. Mit ihren produktionstechnischen Vorgaben (etwa hinsichtlich von Einlieferungszeiten und Höchsteinlieferungsvolumina, von anzusteuern den Briefzentren, etc.) kann die DPAG, auf deren

nachgelagerte Beförderungs- und Zustelleistungen die Konsolidierer angewiesen sind und mit deren logistischen Abläufen die Sendungseinlieferungen abgestimmt sein müssen, entscheidend auf die Geschäftsabläufe der Konsolidierer einwirken.

- Selbst wenn man von einem eigenständigen sachlich relevanten Markt für Konsolidierungsleistungen ausgeht, so stehen die Anbieter auf diesem Markt doch im engen Substitutionswettbewerb mit allgemeinen Briefdienstleistern, und insbesondere auch mit der DPAG, die gleichzeitig ihr Kooperationspartner auf der nachgelagerten Briefbeförderungsstufe ist. Die Nachfrager nach Konsolidierungsleistungen sind große Versender, deren Interesse auf niedrige Briefversandkosten bei verlässlicher Qualität gerichtet ist. Ob dieses Ziel durch Konsolidierer-Leistungen, durch entsprechende Komplett-Angebote der DPAG (z.B. für das Management der Postausgangsstelle), oder durch alternative Briefdienstleister erreicht wird, ist für den Versender von nachrangiger Bedeutung. Dieser Wettbewerbsdruck von allgemeinen Postdienstleistern hat erhebliche disziplinierende Wirkung auf die Anbieter von Konsolidierer-Leistungen und wirkt dem Entstehen unkontrollierter Verhaltensspielräume von Konsolidierern entgegen.
- Erheblicher Substitutionsdruck geht insbesondere von der DPAG als dem wichtigsten Postdienstleister aus. Dem Unternehmen ist es – aufgrund des Know-how im gesamten Bereich der postalischen Dienstleistungen und insbesondere in all jenen Gliedern der Briefbeförderungskette, die für die Konsolidierer-Tätigkeit relevant sind – ohne weiteres möglich, Kunden ein Dienstleistungspaket anzubieten, das Leistungen enthält, die Konsolidierungsleistungen ersetzen können. Die herausragende Stellung der DPAG als etablierter Brief- und Logistikdienstleister, der ein umfassendes Leistungsportfolio anbietet und mit dem praktisch alle größeren Postversender in Deutschland wesentliche Geschäftskontakte unterhalten, verschafft der DPAG einen besonders guten Zugang, um ggf. ihre entsprechenden Produkte zu vertreiben.

PostCon wachsen durch den Zusammenschluss mit TNT Post finanzielle Ressourcen sowie Know-how zum Postmarkt insgesamt zu. TNT ist jedoch in der Konsolidierung nicht tätig, so dass sich – auf einem Markt für Konsolidierungsleistungen – keine Additionen von Marktanteilen durch den Zusammenschluss ergeben. Ange-

sichts der Rahmenbedingungen für Konsolidierungsleistungen, der überragenden Stellung der DPAG als Dienstleisterin, auf deren Leistungen Konsolidierer angewiesen sind, und gleichzeitig als Wettbewerberin beim Angebot günstiger Briefdienstleistungen für gewerbliche Versender, ist nicht zu erwarten, dass durch den Zusammenschluss eine marktbeherrschende Stellung auf einem relevanten Markt entsteht, der als die Erbringung von Konsolidierer-Dienstleistungen abgegrenzt ist.

2.3 Markt für postvorbereitende Dienstleistungen

Die Europäische Kommission hat die Konsolidierungsleistungen einem weiter gefassten Markt für postvorbereitende Dienstleistungen zugeordnet, dem sie die folgenden Arbeitsabläufe zugerechnet hat: „Vorbereitung der Postsendungen für den Versand (Druck, Kuvertierung, Etikettierung, Frankierung), Einsammeln, Verpackung in Postsäcke oder -behälter unter Einhaltung bestimmter Normen, Bündelung (Konsolidierung) und Vorsortierung nach Postleitzahlen und Einlieferung in die Annahmestellen der DPAG“ (EG-Kommission, Entscheidung vom 20. Oktober 2004, COMP/38.745, WuW/E EU-V 1035, Rn. 45). Die Postvorbereitung könne im Auftrag eines einzigen Versenders oder mehrerer Versender, deren Sendungen gebündelt und vorsortiert werden, geschehen (insoweit nicht abgedruckt; siehe:

<http://ec.europa.eu/comm/competition/antitrust/cases/decisions/38745/de.pdf>,

Rn. 46). Auf einem etwaigen sachlich relevanten Markt, der über die reine Konsolidierungstätigkeit hinausgeht und weitere postvorbereitende Leistungen umfasst, wäre die Marktstellung der Zusammenschlussbeteiligten deutlich schwächer als auf dem Konsolidierungsmarkt, so dass auch auf einem so abgegrenzten Markt die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung nicht zu erwarten wäre.

2.4 Wettbewerbliche Einschätzung

Ungeachtet der Frage, ob in sachlicher Hinsicht auf den Gesamtmarkt der Briefdienstleistungen oder auf einen möglicherweise abzugrenzenden Markt für Konsolidierungsleistungen oder für postvorbereitende Leistungen abzustellen ist, ist die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung durch den Zusammenschluss nicht zu erwarten.

C. Gebühren

[...]

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich binnen einer mit Zustellung des Beschlusses beginnenden Frist von einem Monat beim Bundeskartellamt, Kaiser-Friedrich-Straße 16, 53113 Bonn, einzureichen. Es genügt jedoch, wenn sie innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf, eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt zwei Monate. Sie beginnt mit der Zustellung der angefochtenen Verfügung und kann auf Antrag vom Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt.

Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Dr. Ruppelt

Dr. Pfeil-Kammerer

Lange